

Anlage 14

Freistaat Sachsen – bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Absatz 3 DVOSächsBO –

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	--------------------------------------	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag vom:

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Aktenzeichen:

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

1. Bauherr

Name(n), Vorname(n)/Firma	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
			E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flurstücksnummer

4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:

5. Hinweis

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

6. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Vertreters des Bauherrn